



Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal

*An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Soziales, Familie und
Gesundheit
Herrn Michael Wessel
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal*

Es informiert Sie Sarah Hoffmann
Anschrift Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon (0202) 563 5972
Fax (0202) 244 09 87
E-Mail hoffmann@spdrat.de
Datum 20.11.2019
Drucks. Nr. VO/1187/19
öffentlich

Antrag

Zur Sitzung am
27.11.2019

Gremium
Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit

Sanktionsregelung SGB II / Umsetzung der Maßnahmen, die aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 folgen

Sehr geehrter Herr Wessel,

die SPD-Ratsfraktion beantragt, der Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten zu berichten, wie sie die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 (AZ 1 BvL 7/16) entstandenen Änderungen in Bezug auf die Sanktionsregelung im Rahmen des SGB II umsetzen wird.

Begründung:

Unserer Auffassung entsprechend urteilte das Bundesverfassungsgericht am 5. November 2019, dass der im SGB II festgeschriebene, bewährte Grundsatz von ‚Fördern und Fordern‘ rechtskonform ist; d.h. der Gesetzgeber kann erwerbsfähigen Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II auch zumutbare Mitwirkungspflichten zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit auferlegen, und darf die Verletzung solcher Pflichten sanktionieren, indem er vorübergehend staatliche Leistungen entzieht. Allerdings wurden auf Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse die Sanktionen für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, soweit die Minderung nach wiederholten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres die Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs übersteigt oder gar zu einem vollständigen Wegfall der Leistungen führt. Mit dem Grundgesetz unvereinbar seien die Sanktionen zudem, soweit der Regelbedarf bei einer Pflichtverletzung auch im Fall außergewöhnlicher Härten zwingend zu mindern ist und soweit für alle Leistungsminderungen eine starre Dauer von drei Monaten vorgegeben wird.

Konkret heißt das, dass Sanktionen in Form von Kürzungen um mehr als 30 % des maßgebenden Regelbedarfs seit dem Gerichtsurteil nicht mehr möglich sind. Bereits bestehende Sanktionierungen dieser Art müssen überprüft und gegebenenfalls nach der neuen Regelung korrigiert werden.

Daher möchten wir wissen, welche Schritte die Stadt Wuppertal im Hinblick auf oben geschilderten Sachverhalt unternimmt und bitten um einen Bericht dazu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thomas Kring
Stadtverordneter